

F.A.Z., 19.05.2018, Beruf und Chance (Beruf und Chance), Seite C2

MEIN URTEIL

Hat ausländerfeindliche Hetze auf privaten Websites Folgen?

Dienst ist Dienst und Schnaps ist Schnaps. Das heißt auch, dass ein kritikwürdiges, außerdienstliches Verhalten des Arbeitnehmers nicht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt. Anders kann es sein, wenn das außerdienstliche Verhalten einen Bezug zum Arbeitsverhältnis aufweist und die Interessen des Arbeitgebers verletzt. Aber wann ist das der Fall?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Arbeitnehmer war bei einem städtischen Unternehmen zunächst als Straßenbahnfahrer, dann als Gleisbauer beschäftigt. Ende 2016 veröffentlichte er auf der Facebook-Seite der "Unzensurierten Nachrichten" einen Beitrag. Betreiber der Seite ist eine Partei, die vom Verfassungsschutz als rechtsextrem gewertet wird. Der Beitrag zeigt das Bild einer meckernden Ziege mit einer Sprechblase, die den Spruch enthielt: "Achmed, ich bin schwanger." Den Beitrag versah er mit seinem Namen und seinem Bild in Straßenbahn-Uniform.

Nachdem der Arbeitgeber durch die Tagespresse davon erfahren hatte, kündigte er das Arbeitsverhältnis fristlos. Der Arbeitnehmer erhob daraufhin Kündigungsschutzklage. Die Richter des LAG Sachsen wiesen die Klage jedoch ab (1Sa 515/17). Die fristlose Kündigung sei berechtigt, weil der Arbeitnehmer mit seinem Beitrag ausländerfeindliche Hetze betreibe. Das Gericht dazu wörtlich: "Mit Achmed, einem ursprünglichen arabischen und heute vielfach in der Türkei benutzten Namen, wird insbesondere der türkische Mann angesprochen als ein Mensch, der Sodomie mit einer Ziege vollzieht. Die Ziege steht für die türkische Frau, die für tierischen Nachwuchs sorgt. Damit werden die türkischen Mitbürgerinnen und Mitbürger verächtlich gemacht, auf eine tierische Ebene reduziert und eine zu achtende Menschlichkeit infrage gestellt."

Eine solche Schmähkritik sei weder von der Meinungsfreiheit- noch von der Kunstfreiheit gedeckt. Das Ziegenfoto könne nicht als Satire verstanden werden, denn es enthalte ausschließlich eine menschenverachtende und herabwürdigende Botschaft. Den erforderlichen Bezug zu seinem Arbeitsverhältnis habe der Arbeitnehmer selbst hergestellt, indem er den Beitrag mit seinem Namen und seinem Bild in Straßenbahn-Uniform versah.

Das Gericht führt zur Begründung noch an, dass der Arbeitgeber als städtisches Unternehmen in öffentlicher Hand ein erhebliches Interesse daran habe, das Grundgesetz zu achten und ausländerfeindlichen Tendenzen wirksam entgegenzuwirken. Das wird man aber auch auf private Unternehmen übertragen können. Selbstverständlich hat auch ein privates Unternehmen ein schutzwürdiges Interesse, nicht mit ausländerfeindlicher Hetze in Verbindung gebracht zu werden.

Joachim Wichert ist Anwalt für Arbeitsrecht bei Aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.